Der Betrug mit deinem

NAME, VORNAME

Du bist **keine** Person, du **hast eine** Person (oder zwei).

Mensch	Natürliche Person	Juristische Person **(amtliche Person)**
	Herausgeber: Department of the Tresury (darf die CH nicht verwenden)	Herausgeber: Schweiz
„Definiert“ per Rufname Beginnend mit Doppelpunkt	In Ableitung des Menschen über die Geburtsurkunde.	In Ableitung der natürlichen Person.
Position: Mensch	Position: Sache	Position: Sache / Unternehmen „Insolvent“
Beispiele: :hans :ruth marie :martin :fredy thomas :alexandra	Beispiele: Müller, Hans Meier, Ruth Marie Zimmermann, Martin Muster, Fredy Thomas Muster, Alexandra	Beispiele: MÜLLER, HANS MEIER, RUTH MARIE ZIMMERMANN, MARTIN MUSTER, FREDY THOMAS MUSTER, ALEXANDRA

Somit darf du ausschliesslich mit deinem amtlichen Namen gemäss Ausweis angeschrieben werden. Das Komma trennt die zwei Datensätze von Familienname und Rufname. Auf zwei Zeilen geschrieben entfällt das Komma. So ist es klar getrennt in die zwei einzelnen Namen. Bei zwei Vornamen gehören immer beide Vornamen hingeschrieben. z.B. **MÜLLER, HANS RUEDI** / **MEIER, SANDRA JESSICA**

NAME, VORNAME

oder

NAME
VORNAME

Alles andere bist nicht du. Alle ähnlichen und abgeänderten Schreibweisen Bsp. Vorname Name, Name Vorname sowie auch alles mit den Titeln "Herr", „Frau“ usw. entsprechen nicht der amtlichen Person bzw. Schreibweise. Hier entsteht der Betrug.

Schreibe deinen Briefkasten an mit: **Domizil: NAME, VORNAME**
(Gegebenenfalls den zweiten Vornamen dazuschreiben.) Weise alle jene Post von den Behörden zurück, bei welcher du nicht korrekt angeschrieben wirst. Verlange eine Korrektur und dass du nur noch mit dem amtlichen Namen angeschrieben werden darfst.

Amtliche Ausweise: (Beispiele von Google)

Was bei den Ausweisen direkt auffällt, ist, dass der Name entweder durch eine Zeile, oder ein Komma getrennt wird. Wenn ich mir aber Briefe ansehe, die angeblich an uns adressiert sind, steht im Namen nie ein Komma oder dass er durch eine Zeile getrennt ist.

Überprüfe es selber bei deinen Ausweisen.



Musterfrau
Alexandra

Die zwei Datensätze sind mit einem Zeilenumbruch getrennt.



MUSTERFRAU, ALEXANDRA

< Dieses Symbol ist ein Platzhalter. Zwischen Namen und Vornamen sind zwei Platzhalter, jeweils für das Komma und den Leerschlag.



Modello, Marco

Die zwei Datensätze sind mit einem Komma getrennt.



Camenisch, Livio

Die zwei Datensätze sind mit einem Komma getrennt.

Man beachte: Name, Vorname,



MUSTER
MARIA-LUISA

Die zwei Datensätze sind mit einem Zeilenumbruch getrennt.

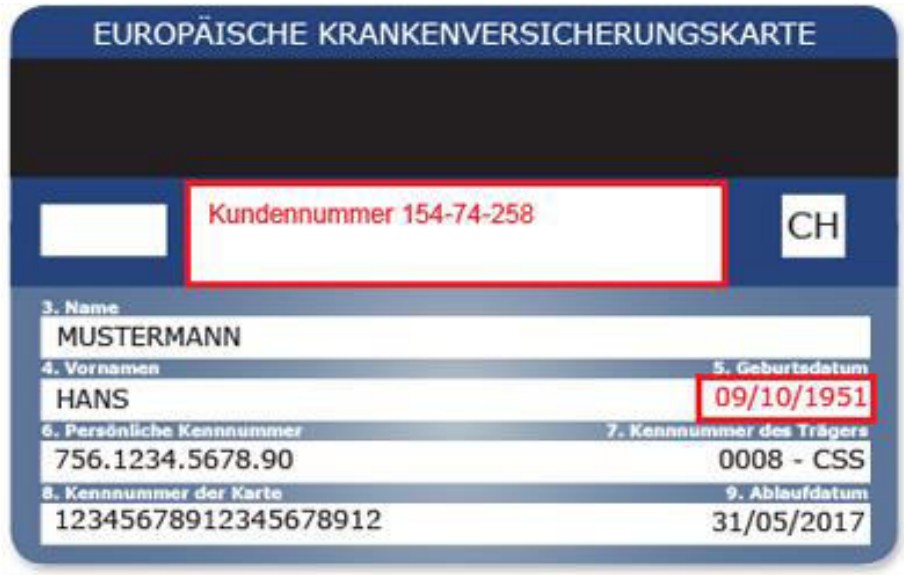

MUSTERMANN
HANS

Die zwei Datensätze sind mit einem Zeilenumbruch getrennt.



STEWART, JAMES

Die zwei Datensätze sind mit einem Platzhalter **<** für das Komma getrennt.



IZEVBIGIE, DADA KIM OSARIMEN

IZEVBIGIE = Familienname
DADA KIM OSARIMEN = Vorname

Die zwei Datensätze sind oben mit einem Zeilenumbruch und unten durch den Platzhalter **<** für das Komma getrennt. Die drei Vornamen sind mit dem Platzhalter **<** getrennt (Leerschlag)



JONES, ANGELINA GABRIELA

Die zwei Datensätze sind mit einem Platzhalter **<** für das Komma getrennt. Die zwei Vornamen mit einem Platzhalter **<** (Leerschlag) getrennt.



DE MAIENFELD, HEIDI

DE MAIENFELD ist mit nur einem **<** (Platzhalter) getrennt. Da der Name aus zwei Teilen besteht sieht man hier die Bedeutung der Platzhalter **<** sehr gut.



MUSTER
HANS

Die zwei Datensätze sind mit einem Zeilenumbruch getrennt.

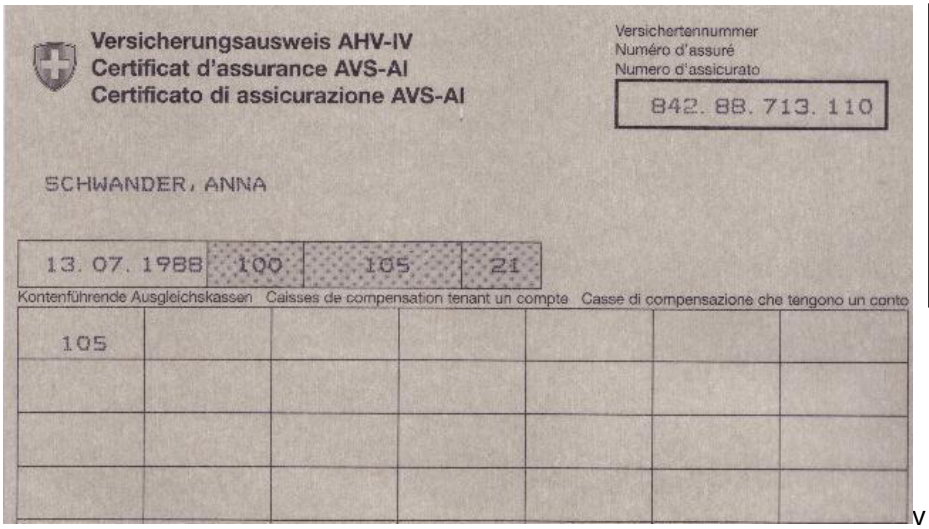

v

SCHWANDER, ANNA

Die zwei Datensätze sind mit einem Komma getrennt.



ROSSINI
FEDERICA

Die zwei Datensätze sind mit einem Zeilenumbruch getrennt.

ROSSINI, FEDERICA

Die zwei Namen sind mit zwei **<<** (Platzhalter) getrennt. Eines für das Komma und eines für den Leerschlag.



VAN OLDENBARNEVELT, SEBASTIAAN

VAN OLDENBARNEVENT ist mit nur einem **<** (Platzhalter) getrennt. Hier sieht man gut, dass NAME und VORNAME mit einem Platzhalter **<** (Komma) getrennt wird.



LEHMANN
MAX

Die zwei Datensätze sind mit einem Zeilenumbruch getrennt.

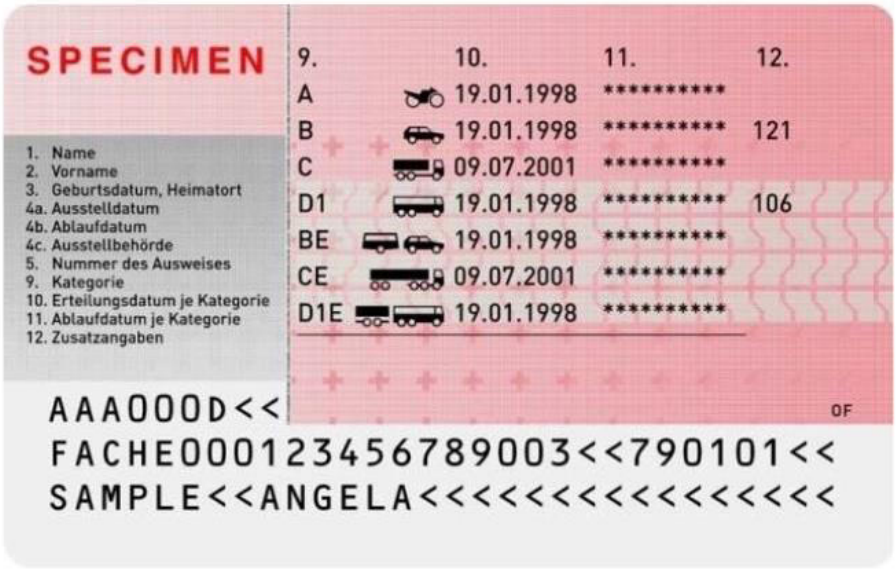

SAMPLE, ANGELA

Die zwei Datensätze sind mit zwei < Platzhalter für Komma und Leerschlag getrennt.

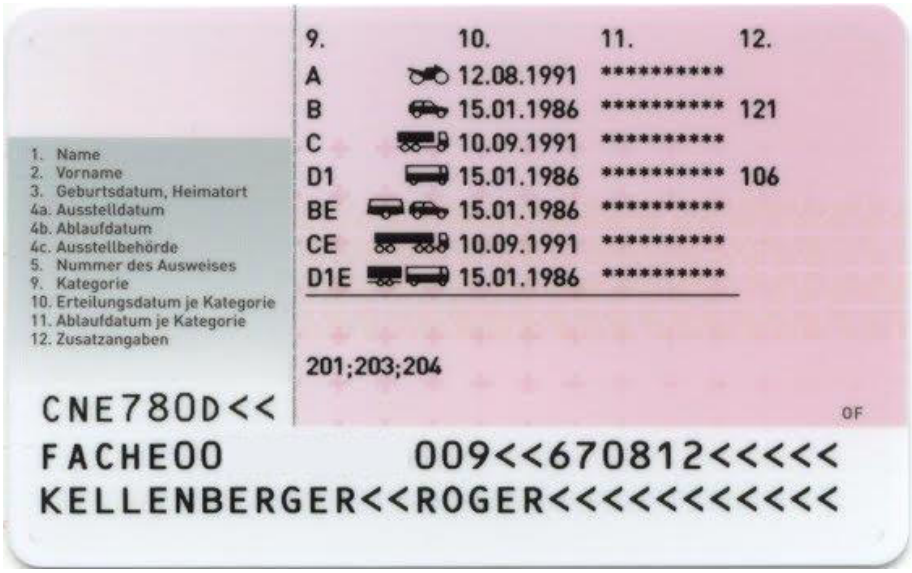

KELLERBERGER, ROGER

Die zwei Datensätze sind mit zwei < Platzhalter für Komma und Leerschlag getrennt.

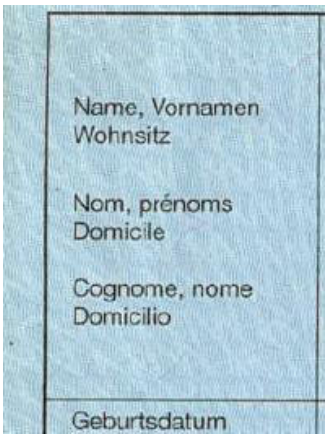

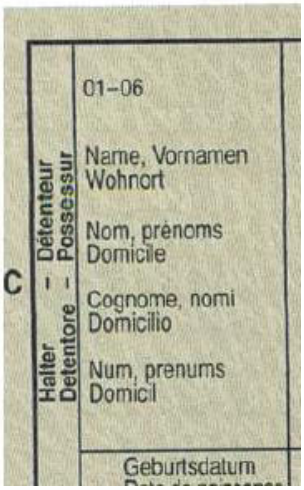

Name, Vorname

Man beachte das Infofeld des alten Führerausweises und des aktuellen Fahrzeugausweis. Hier wird klar vorgegeben, wie das Feld auszufüllen wäre. Nur gibt es kantonale Unterschiede und die [Ämter] halten sich selber nicht daran.

DIN 5007 / 5008 über die Schreibweise der natürlichen Person.

DIN 5007 / 5008

5.1 Ordnung von Namen natürlicher Personen

Die Namen werden in der bei der Ansetzung festgelegten Reihenfolge der Namensbestandteile nach DIN 5007 geordnet. Namensvorsätze, die nach dem Familiennamen anzugeben sind, bleiben bei der Ordnung unberücksichtigt.

BEISPIEL:
Abel
Abel, Günther
Abel, Gustav
Bürger, Auguste
Cosla, Enrico da
Lafontaine, Jean



Person **DIN 5008** Rechtsobjekt im Sachrecht
+ Parameter: Name, Vorname
> Schreibweise/n **mit** *Lizenz* (Passname):
MUSTER, MAX | **MUSTER, MAX**
Die vom Bund herausgegebene und lizenzierte juristische Person Einheitsperson DIN 5008 Name, Vorname **ist versichert durch das Geburten-, Melde- und Rentenregister.**



MRZ (machine readable zone) auf dem Reisepass enthält in kodierter Form wichtige Informationen zur Identität der Person.

Entsprechend den Gesetzesgrundlagen des Schengen-Abkommen muss der Ausländerausweis inhaltlich mit den Angaben im Reisepass übereinstimmen. Namen und Vornamen werden im Zentralen Migrationssystem (ZEMIS) deshalb gemäss der maschinenlesbaren Zone (MRZ) des Reisepasses übernommen. MRZ (machine readable zone) auf dem Reisepass enthält in kodierter Form wichtige Informationen zur Identität der Person. Diese müssen mit den Angaben im Ausländerausweis übereinstimmen. Die Identität wird durch folgende Informationen in der MRZ bestimmt.

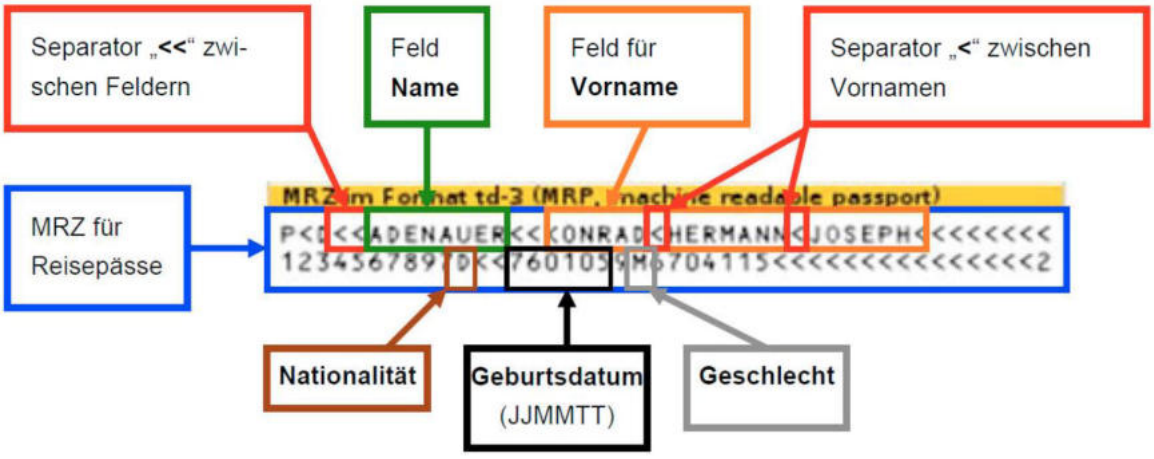

Die Zuordnung in die Datenfelder Name und Vorname ist bestmöglich vorzunehmen. Die Reihenfolge in der MRZ hat gegenüber der visuell lesbaren Zone (VIZ) im Zweifelsfalle für die Zuordnung der Namen und Vornamen Vorrang.

Gesetzte / Rechtliches:

ZivilStGB Art. 24 Abs.
Namen dürfen weder weggelassen, noch übersetzt, noch in ihrer Reihenfolge geändert werden.

StGB Art. 179
Verletzung des Schriftgeheimnisses,

StGB Art. 175
Wer dem Verfasser dieses Schreibens eine unbestimmte oder falsche Identität aufzwingen will, verstösst zudem gegen **Art. 175 StGB** (2021)

AwG Art. 2
Bundesgesetzt über die Ausweise für Schweizer Staatangehörige
Inhalt des Ausweises
Jeder Ausweis muss folngede Daten enthalten:
a. Amtlicher Name;
b. Vorname;

Verordnung des EJPD Art. 4 und Art. 21 (143.111)
Der amtliche Name wird gemäss Infostar, Einwohnerkontrollregister, Heimatschein, Familienregister oder dem Informationssystem Ausweisschriften (ISA) eingetragen.
…. werden im ISA Name, Vorname, Geburtsdatum ……. erfasst.

EJPD WL VA/IK Punkt 3108.
Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement betreffend Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen**:**
3108 Namen und den nachfolgenden Vorname ist zur Abgrenzung ein Komma zu setzten.

EJPD 89-10-01 (Kreisschreiben vom 11.10.1989)
Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen 89-10-01 Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen.

2 Eintragung des Namens in die Zivilstandsregister
22 **Grundsatz der unveränderten Uebertragung**
Familien- und Vornamen werden so eingetragen, wie sie in den Zivilstandsakten oder, wenn solche fehlen, in andern massgebenden Ausweisen geschrieben sind (Art. 43 Abs. 1 ZStV).

EJPD Anhang 1: Definitionen
1. Namensdefinition
Die Bezeichnung ‚Name' ist der Oberbegriff für den von einer Person geführten Namen. Er dient der Identifikation einer Person und ist Teil des amtlichen Namens. Im Volksmund wird er auch als Nachname bezeichnet. In den nachfolgenden Abschnitten werden die verschiedenen Bezeichnungsarten für den Namen umschrieben.

VAwG Art. 10 Übernahme und Überprüfung der Personendaten (Verordnung über die Ausweise)

1 Die zuständige ausstellende Behörde übernimmt die Personendaten aus dem elektronischen Personenstandsregister (Infostar) in das Informationssystem Ausweis-schriften (ISA) nach Artikel 11 AwG

Zivilstandsverordnung
(ZStV)

vom 28. April 2004 (Stand am 1. Januar 2022)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 40, 43*a*, 44 Absatz 2, 45*a* Absatz 3, 48, 103 und Schlusstitel Artikel 6*a* Absatz 1 des Zivilgesetzbuches[1] (ZGB)
sowie Artikel 8 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004[2] (PartG),[3]
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1[4] Zivilstandskreise

[1] Die Zivilstandskreise werden von den Kantonen so festgelegt, dass sich für die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ein genügend hoher Beschäftigungsgrad ergibt, damit ein fachlich zuverlässiger Vollzug gewährleistet ist. Der Beschäftigungsgrad beträgt mindestens 40 Prozent. Er wird ausschliesslich aufgrund zivilstandsamtlicher Tätigkeiten berechnet.

[2] Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) kann in besonders begründeten Fällen auf Gesuch der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Aufsichtsbehörde) Ausnahmen vom minimalen Beschäftigungsgrad bewilligen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet in eigener Verantwortung, wenn sich die Ausnahme nur auf den Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten bezieht und die Grösse eines Zivilstandskreises nicht verändert wird. Der fachlich zuverlässige Vollzug ist in jedem Fall zu gewährleisten.

[3] Zivilstandskreise können Gemeinden mehrerer Kantone umfassen. Die beteiligten Kantone treffen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) die nötigen Vereinbarungen.

[4] Die Kantone melden jede Veränderung eines Zivilstandskreises vorgängig dem EAZW.

AS **2004** 2915
1 SR **210**
2 SR **211.231**
3 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2923).
4 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3061).

tigerklärung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zuständig ist, richtet sich nach Artikel 16 Absatz 8.[108]

Art. 23*a*[109] Vorsorgeauftrag

Jedes Zivilstandsamt ist auf Antrag zuständig für:

a. die Eintragung der Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, und des Hinterlegungsorts;

b. die Änderung einer Eintragung;

c. die Löschung einer Eintragung.

3. Abschnitt: Erfassen

Art. 24 Namen

[1] Namen werden so erfasst, wie sie in den Zivilstandsurkunden oder, wenn solche fehlen, in anderen massgebenden Ausweisen geschrieben sind, soweit es der Standardzeichensatz (Art. 80) erlaubt.[110]

[2] Als Ledigname einer Person wird der Name erfasst, den sie:

a. unmittelbar vor ihrer ersten Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft geführt hat; oder

b. gestützt auf einen Namensänderungsentscheid als neuen Ledignamen erworben hat.[111]

[3] Amtliche Namen, die weder Familiennamen noch Vornamen sind, werden als «andere amtliche Namen» erfasst.

[4] Namen dürfen weder weggelassen noch übersetzt noch in ihrer Reihenfolge geändert werden.

Art. 25 Titel und Grade

Titel und Grade werden nicht erfasst.

108 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. März 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1045).
109 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 7. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 6463).
110 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3061).
111 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 6463).

Schweizerisches Strafgesetzbuch

vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2022)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 123 Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung[1],[2]
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918[3],
beschliesst:

Erstes Buch:[4] Allgemeine Bestimmungen
Erster Teil: Verbrechen und Vergehen
Erster Titel: Geltungsbereich

Art. 1

1. Keine Sanktion ohne Gesetz

Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.

Art. 2

2. Zeitlicher Geltungsbereich

1 Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht.

2 Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist.

Art. 3

3. Räumlicher Geltungsbereich. Verbrechen oder Vergehen im Inland

1 Diesem Gesetz ist unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht.

2 Ist der Täter wegen der Tat im Ausland verurteilt worden und wurde die Strafe im Ausland ganz oder teilweise vollzogen, so rechnet ihm das Gericht die vollzogene Strafe auf die auszusprechende Strafe an.

3 Ist ein Täter auf Ersuchen der schweizerischen Behörde im Ausland verfolgt worden, so wird er, unter Vorbehalt eines krassen Verstosses gegen die Grundsätze der Bundesverfassung und der Konvention vom

AS **54** 757, **57** 1328 und BS **3** 203
1 SR **101**
2 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 2575; BBl **2010** 5651 5677).
3 BBl **1918** IV 1
4 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3459; BBl **1999** 1979).

Art. 178

Verjährung

[1] Die Verfolgung der Vergehen gegen die Ehre verjährt in vier Jahren.[199]

[2] Für das Erlöschen des Antragsrechts gilt Artikel 31.[200]

Art. 179

2.[201] Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich.

Verletzung des Schriftgeheimnisses

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt,

wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Art. 179bis [202]

Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 179ter [203]

Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, auf-

199 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. März 2002 (Verjährung der Strafverfolgung), in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS **2002** 2986; BBl **2002** 2673 1649).
200 Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3459; BBl **1999** 1979).
201 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Dez. 1968, in Kraft seit 1. Mai 1969 (AS **1969** 319; BBl **1968** I 585).
202 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 1968, in Kraft seit 1. Mai 1969 (AS **1969** 319; BBl **1968** I 585).
203 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 1968, in Kraft seit 1. Mai 1969 (AS **1969** 319; BBl **1968** I 585).

Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

(Ausweisgesetz, AwG)

vom 22. Juni 2001 (Stand am 1. Juni 2022)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 38 Absatz 1 der Bundesverfassung[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2000[2],
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausweise

[1] Alle Schweizer Staatsangehörigen haben Anspruch auf einen Ausweis je Ausweisart.

[2] Ausweise im Sinne dieses Gesetzes dienen der Inhaberin oder dem Inhaber zum Nachweis der Schweizer Staatsangehörigkeit und der eigenen Identität.

[3] Der Bundesrat bestimmt die Ausweisarten und regelt die Besonderheiten von Ausweisen, deren Inhaberinnen und Inhaber nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961[3] über diplomatische Beziehungen oder nach dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963[4] über konsularische Beziehungen Vorrechte und Immunitäten besitzen.

Art. 2 Inhalt des Ausweises

[1] Jeder Ausweis muss folgende Daten enthalten:

a. amtlicher Name;
b. Vornamen;
c. Geschlecht;
d. Geburtsdatum;
e. Heimatort;
f. Nationalität;
g. Grösse;
h. Unterschrift;

AS **2002** 3061
1 SR **101**
2 BBl **2000** 4751
3 SR **0.191.01**
4 SR **0.191.02**

Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

vom 16. Februar 2010 (Stand am 1. Januar 2019)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD),

gestützt auf die Artikel 4, 9 Absatz 2 und 58 Absatz 1 der Ausweisverordnung vom 20. September 2002[1] (VAwG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

1 Diese Verordnung gilt für alle Ausweise nach Artikel 1 VAwG.

2 Die Bestimmungen der Verordnung des EDA vom 13. November 2002[2] zur Ausweisverordnung bleiben vorbehalten.

Art. 2[3]

2. Kapitel: Form und Inhalt

1. Abschnitt: Wesen der Ausweisarten

Art. 3 Erscheinungsform

1 Der ordentliche und provisorische Pass werden in Form eines Büchleins[4] ausgestellt.

2 Die Identitätskarte (IDK) wird in Kreditkartenformat[5] ausgestellt.

AS **2010** 607

1 SR **143.11**

2 SR **143.116**

3 Aufgehoben durch Ziff. I der V des EJPD vom 20. Nov. 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 4711).

4 ISO/IEC 7810; ID-3-Format; ICAO 9303

5 ISO/IEC 7810; ID-1-Format; ICAO 9303

2. Abschnitt: Inhalt des Ausweises

Art. 4 Name

[1] Der amtliche Name wird gemäss Infostar, Einwohnerkontrollregister, Heimatschein, Familienregister oder dem Informationssystem Ausweisschriften (ISA) eingetragen.

[2] Bei der Ausstellung eines Passes oder im Falle einer gleichzeitigen Beantragung eines Passes und einer Identitätskarte (Kombiangebot) stehen für den Namen inklusive Leerzeichen maximal 45 Zeichen zur Verfügung. Für die Ausstellung einer Identitätskarte stehen für den Namen maximal 45 Zeichen inklusive Leerzeichen zur Verfügung.

[3] Ist der meistverwendete Name innerhalb der verfügbaren Zeilenlänge nicht enthalten, so wird er in Absprache mit der antragstellenden Person vorgezogen und als letzter Name eingetragen. Gekürzte Namen sind im Pass in der Rubrik amtliche Ergänzungen vollständig und in der korrekten Reihenfolge aufzuführen.

[4] ...[6]

Art. 4*a*[7] Allianzname

[1] Der Allianzname im Sinne dieser Verordnung zeigt die Verbindung von zwei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen auf. Er kann auf Verlangen der antragstellenden Person als Name im Pass und auf der Identitätskarte oder als amtliche Ergänzung im Pass eingetragen werden.

[2] Als erster Teil des Allianznamens steht der aktuelle amtliche Name der antragstellenden Person. Mit einem Bindestrich kann diesem angehängt werden:

a. bei gemeinsamer Namensführung: der unmittelbar vor der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft geführte amtliche Name oder Ledigname des nichtnamensgebenden Ehegatten respektive Partners oder der nichtnamensgebenden Ehegattin respektive Partnerin;

b. bei unterschiedlicher Namensführung: der amtliche Name oder Ledigname des Ehegatten respektive Partners oder der Ehegattin respektive Partnerin.

[3] Ein bereits verwendeter Allianzname kann nach Auflösung der Ehe oder der Partnerschaft weiterverwendet werden, wenn der amtliche Name bei der Auflösung nicht geändert wurde.

Art. 5 Vorname

[1] Der Vorname wird gemäss Reihenfolge im Infostar, Einwohnerkontrollregister, Heimatschein, Familienregister oder ISA eingetragen. Der Rufname wird nicht gekennzeichnet.

6 Aufgehoben durch Ziff. I der V des EJPD vom 29. Jan. 2014, mit Wirkung seit 1. März 2014 (AS **2014** 459).

7 Eingefügt durch Ziff. I der V des EJPD vom 29. Jan. 2014, in Kraft seit 1. März 2014 (AS **2014** 459).

Art. 18 Namen und Vornamen der Eltern

1 Die amtlichen Namen und Vornamen der Eltern bei Entstehung des Kindsverhältnisses sind zu erfassen.

2 Hat die Mutter oder der Vater keinen Namen oder Vornamen, bestehen Unsicherheiten über Namen oder Vornamen oder sind entweder der Name oder der Vorname oder beide unbekannt, so werden drei Sterne (***) eingetragen.

Art. 19[13] Vormundschaft oder umfassende Beistandschaft

Besteht für die antragstellende Person eine Vormundschaft oder umfassende Beistandschaft, so werden zusätzlich folgende Daten erfasst:

a. bei minderjährigen Personen der amtliche Name und Vorname des Vormunds;

b. bei volljährigen Personen der amtliche Name und Vorname des Beistands oder der Beiständin.

Art. 20 Beilagen

1 Bei der Antragstellung können namentlich folgende Dokumente von der antragstellenden Person verlangt und im ISA erfasst werden:

– Personenstandsausweis;
– Niederlassungsausweis;
– Zivilstandsamtliches Dokument;
– Nachweis der gesetzlichen Vertretung;
– Entscheid über die Zusprechung der elterlichen Sorge;
– Begründungen für amtliche Ergänzungen nach Artikel 2 Absatz 4 des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001[14] (AwG) und Artikel 14 Absatz 5 VAwG;
– Abgelaufene oder gültige Ausweise, die entwertet werden müssen;
– Begründung für Austauschpass nach Artikel 20 VAwG;
– Dokumente im Zusammenhang mit Ausweisverlusten nach Artikel 25.

2 Der antragstellenden Person wird kein Ersatz für die Beschaffung der Unterlagen nach Absatz 1 erstattet.

Art. 21 Eintragungen im ISA für Personen, für die noch kein Ausweis nach AwG ausgestellt wurde

In Zusammenhang mit der Datenbearbeitung nach Artikel 13 AwG[15] und Artikel 29 VAwG werden im ISA Name(n), Vorname(n), Geburtsdatum und -ort, Heimatort sowie Geschlecht und Elternnamen erfasst.

13 Fassung gemäss Ziff. I der V des EJPD vom 29. Jan. 2014, in Kraft seit 1. März 2014 (AS **2014** 459).
14 SR **143.1**

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto (WL VA/IK)

Gültig ab 1. Januar 2010

Stand: 1. Januar 2021

318.106.02 d WL VA/IK
11.20

Vorwort

Die vorliegende Fassung ist eine Neuausgabe und tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Version gültig ab 1. Juli 2008.

Wesentliche Anpassungen gegenüber der bisherigen Version wurden notwendig aufgrund der Harmonisierung mit den Personenregistern des Bundes (Infostar, ZEMIS, Vera, Ordipro) und den Registern der Einwohnerkontrollen resp. der Schaffung der UPI-Funktionalität des zentralen Versichertenregisters der AHV.

1.2 Form der Meldung

3103 Die Meldung an das zentrale Register der ZAS (MZR) erfolgt gemäss den technischen Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS (TW XML).

1.3 Inhalt der Meldung (MZR)

a. Nummer der AK/Zweigstelle

3104 Es ist die Nummer der AK anzugeben, welche die Meldung veranlasst. Dabei ist die Darstellung gemäss offiziellem Adressenverzeichnis massgebend.

b. Kasseneigener Hinweis

3105 Der kasseneigene Hinweis kann von der AK nach eigenen Bedürfnissen bestimmt werden.

c. Versichertennummer

3106 Liegen mehrere VA vor so hat die AK eine Kopie eines amtlichen Ausweises zu beschaffen und diesen mit einer Begleitnotiz der ZAS zu übermitteln. Für die Adressierung gilt Rz 3402.

d. Namensangaben

3107 Die Namensangaben umfassen den amtlichen Familiennamen und die amtlichen Vornamen. Auch wenn der Allianzname in Pass und Identitätskarte eingetragen werden kann, ist er kein amtlicher Name und nicht im Zivilstandsregister verzeichnet. Er hat keine explizite formal-rechtliche Grundlage, sondern entspringt einem Gewohnheitsrecht und ist nur in der Schweiz bekannt.
Zur besseren Identifikation der versicherten Person sollten immer sämtliche Vornamen gemäss amtlichem Ausweispapier gemeldet werden.

3108 Für die Namensangaben ist die Schreibweise gemäss schweizerischem Zivilstand massgebend. Zwischen dem Namen und den nachfolgenden Vornamen ist zur Abgrenzung ein Komma zu setzen. Sofern der Vor- oder der Nachname über 40 Stellen beanspruchen, sind Vornamen, die nicht mehr ausgeschrieben werden können, sinnvoll abzukürzen oder allenfalls ganz wegzulassen.

3109 Bei ausländischen Personen, die (noch) kein Zivilstandsereignis in der Schweiz haben, sind die Namen gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Migration wiederzugeben.

3110 Bei Personen, die keinen Vornamen führen, ist anstelle des Vornamens die Bezeichnung NN anzugeben.

e. Geschlecht

3111 Das Geschlecht ist mit den folgenden Schlüsselzahlen zu bezeichnen:
1 = Männliche Person, 2 = Weibliche Person.
Ist ausnahmsweise das Geschlecht einer ausländischen oder staatenlosen Person aus den amtlichen Ausweispapieren nicht ersichtlich und lässt es sich auch durch Rückfragen nicht feststellen, so ist der Fall vorerst dem Eidg. Amt für das Zivilstandswesen, 3003 Bern, zu unterbreiten.

f. Geburtsdatum

3112 Das Geburtsdatum ist mit Tag, Monat und Jahr wie folgt zu melden: 04.09.84
Ist bei einer ausländischen Person, einem Flüchtling oder Staatenlosen nur das Geburtsjahr, nicht aber das genaue Geburtsdatum feststellbar, so sind Tag und Monat im R120 mit je zwei Nullen zu bezeichnen. Im XML ist dies mit dem Attribut Datumsgenauigkeit = „Jahr“ zu melden. Das gleiche gilt, wenn eine solche Person nachträglich das Schweizer Bürgerrecht erwirbt.

1.5 Richtlinien zum Eindrucken des Versicherungsausweises



Schrift gross:	Arial 10 Punkt, normal, Grossbuchstaben
Schrift klein:	Arial 5 Punkt, normal
Rand links:	5 mm (bündig mit linkem Rand des Logos)
Rand oben:	3 mm Abstand von unterem Rand der Graufläche
Rand unten:	3 mm
Zu beachten:	Die Jahreszahl muss immer 4-stellig sein.

Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG)

vom 20. September 2002 (Stand am 1. Juni 2022)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 1 Absatz 3, 3, 4 Absatz 3, 5 Absatz 2, 9 und 15 des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001[1] (AwG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausweisarten

Es gibt folgende Ausweisarten:

a. Pass;

b. Identitätskarte.

Art. 2[2] Passarten

[1] Es gibt folgende Passarten:

a. ordentlicher Pass;

b. provisorischer Pass;

c. ordentlicher Diplomatenpass;

d. provisorischer Diplomatenpass;

e. ordentlicher Dienstpass;

f. provisorischer Dienstpass.

[2] Ordentliche Pässe, ordentliche Diplomatenpässe und ordentliche Dienstpässe sind mit einem Datenchip ausgestattet.

Art. 2*a*[3]

AS **2002** 3151

1 SR **143.1**

2 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Okt. 2009, in Kraft seit 1. März 2010 (AS **2009** 5535).

3 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. März 2006 (AS **2006** 2611). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 21. Okt. 2009, mit Wirkung seit 1. März 2010 (AS **2009** 5535).

2. Abschnitt: Antrags- und Ausstellungsverfahren[18]

Art. 9[19] Antrag auf Ausstellung

1 Wer einen Ausweis beantragen will, kann vor der persönlichen Vorsprache (Art. 12) seine Personendaten der zuständigen ausstellenden Behörde mittels Internet oder Telefon übermitteln oder anlässlich der persönlichen Vorsprache vorlegen. Die zuständigen ausstellenden Behörden bestimmen die bei ihnen zulässigen Arten des Antrages.

2 Die Kantone legen fest, ob die antragstellende Person eine digitale Fotografie mitbringen kann. Die Anforderungen an diese Fotografie werden vom Departement festgelegt. Die ausstellenden Behörden prüfen die Qualität der Fotografie und entscheiden, ob diese den Anforderungen genügt.

Art. 10[20] Übernahme und Überprüfung der Personendaten

1 Die zuständige ausstellende Behörde übernimmt die Personendaten aus dem elektronischen Personenstandsregister (Infostar) in das Informationssystem Ausweisschriften (ISA) nach Artikel 11 AwG. Ist dies nicht möglich, können die Personendaten aus dem Einwohnerkontrollregister übernommen werden, sofern dieses gestützt auf Heimatscheine oder das Familienregister geführt wird.

2 Bereits im ISA gespeicherte Personendaten können für einen neuen Antrag übernommen werden, wenn die Übernahme aus den Registern nach Absatz 1 nicht möglich ist. Sie sind zwingend mit einer zweiten Datenquelle abzugleichen. Die ausstellenden Behörden können zu diesem Zweck von der antragstellenden Person das Beibringen eines Dokumentes (z.B. zivilstandsamtliches Dokument oder Niederlassungsausweis) verlangen.

3 Die zuständige ausstellende Behörde überprüft die in das ISA übernommenen Daten und insbesondere das Vorliegen der Schweizer Staatsangehörigkeit. Können die Daten nicht aus den Registern nach Absatz 1 oder 2 beschafft werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Personendaten, so muss die zuständige ausstellende Behörde diese von der Wohnsitzgemeinde der antragstellenden Person oder vom zuständigen Zivilstandsamt überprüfen lassen.

4 Die antragstellende Person hat mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Personendaten zu bestätigen.

5 Folgende Daten können aus Infostar übernommen werden:

a. Name(n) und Vorname(n) der antragstellenden Person;

b. Geschlecht;

c. Geburtsort und -datum;

18 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Okt. 2009, in Kraft seit 1. März 2010 (AS **2009** 5535).

19 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Okt. 2009, in Kraft seit 1. März 2010 (AS **2009** 5535).

20 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Okt. 2009, in Kraft seit 1. März 2010 (AS **2009** 5535).

Anhang 1[87]
(Art. 30 Abs. 1)

Berechtigung zur Bearbeitung oder Abfrage von im ISA gespeicherten Daten

A = Abfrage; E = Eingabe und Abfrage

Datenfeldname	Bund							Kantone		Dritte		
	Fedpol Aw	Fedpol Pol	EDA Ext AsB	EDA Int AsB	EDA Int Red	GWK	NDB	Kant. AsB	Kant. PPS	Pol St ID-Abkl	Pol St Verlust	Asf St
Datensatz Ausweis und Datenbank												
I. Ausweisdaten												
Amtlicher Name nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a AwG oder Allianzname	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Vorname(n), Bst. b	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Geschlecht, Bst. c	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Geburtsdatum, Bst. d	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Heimatort, Bst. e	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Nationalität, Bst. f	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	E
Grösse, Bst. g	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Unterschrift, Bst. h	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Fotografie, Bst. i / digitalisierte Fotografie, Art. 14*a* Abs. 1 Bst. b VAwG	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	E
Fingerabdrücke, Art. 14*a* Abs. 1 Bst. c VAwG	E	A[1]	E[1]	E[1]		A[1]	A[1]	E[1]	E[1]	A[1]		
Ausstellende Behörde, Bst. j AwG	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Datum der Ausstellung, Bst. k	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	E
Datum Gültigkeitsablauf, Bst. l	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	E
Ausweisnummer, Bst. m	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	E
Ausweisart, Bst. m	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	

87 Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 4. Mai 2022 über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 301).

1	**Kreisschreiben vom 11. Oktober 1989** des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	**89-10-01**

Bestimmung und Eintragung des Namens in die Zivilstandsregister in Fällen mit Auslandberührung

In den ersten Monaten seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht hat sich gezeigt, dass in bezug auf die Feststellung und Eintragung von Namen in Fällen mit Auslandberührung trotz der eingehenden Regelung in den Artikeln 37 bis 40 IPRG noch verschiedene Fragen einer Antwort bedürfen. Da mit einer gerichtlichen Beurteilung der wesentlichen Fragen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, hat das Eidg. Amt für das Zivilstandswesen zusammen mit der Eidgenössischen Kommission für Zivilstandsfragen die folgenden Richtlinien ausgearbeitet. Im Rahmen des vorhandenen Ermessensspielraums wurde versucht, Lösungen zu finden, die sich in der alltäglichen Praxis der kantonalen Aufsichtsbehörden und der Zivilstandsämter ohne übermässigen Aufwand verwirklichen lassen. Obschon das Eidg. Amt für das Zivilstandswesen und die Kommission für Zivilstandsfragen sich bemühten, die sich bei der Eintragung von Namen in Fällen mit Auslandberührung ergebenden Probleme systematisch zu erfassen, können in diesem Schreiben nicht zu allen sich in der Praxis stellenden Fragen Richtlinien erlassen werden. Aufgrund der gemachten Erfahrungen werden die nachstehenden Darlegungen allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden.

1 Bestimmung des einzutragenden Namens

11 Anwendung des Wohnsitzrechts

Artikel 37 Absatz 1 IPRG stellt den Grundsatz auf, dass der Name einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz dem schweizerischen Recht untersteht und der Name einer Person mit Wohnsitz im Ausland jenem Recht, auf das das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist; zu berücksichtigen ist somit gegebenenfalls auch die Rückverweisung auf das materielle Recht des Heimatstaates.

111 Massgebend ist grundsätzlich der Wohnsitz (Art. 20 Abs. 1 Bst. a IPRG) zur Zeit des namensrechtlich bedeutsamen Ereignisses (vgl. Ziffer 13), nicht jener im Zeitpunkt der Eintragung des Zivilstandsvorganges bzw. der Festlegung eines Namens für den schweizerischen Rechtsbereich.

112 Wird aus Anlass des namensrechtlich bedeutsamen Ereignisses (z.B. Eheschliessung, Scheidung) ein Wohnsitzwechsel geltend gemacht, kann in der Regel auf eine entsprechende Absichtsäusserung des Namensträgers abgestellt werden, soweit nicht objektive Anzeichen gegen eine Verlegung des Wohnsitzes in einen andern Staat sprechen.
> Beispiel im Anhang.

13 Das namensrechtlich bedeutsame Ereignis

131 Die Frage einer Neubestimmung des Namens stellt sich nur, wenn ein namensrechtlich bedeutsames Ereignis einzutragen ist, bei welchem der Name des Direktbetroffenen allenfalls einer Veränderung unterliegt. Solche namensrechtlich bedeutsame Ereignisse sind (nebst der eigentlichen Namensänderung durch behördlichen Entscheid) Geburt, Anerkennung sowie Legitimation (nach ausländischem Recht) und Adoption, Eheschliessung und Ehescheidung.

132 Namensrechtlich ohne Bedeutung ist dagegen der Tod, ein blosser Wechsel des Wohnsitzes sowie Erwerb oder Verlust einer Staatsangehörigkeit.

133 Tritt ein namensrechtlich bedeutsames Ereignis ein, so steht nur der Name des/der unmittelbar Betroffenen in Frage, nicht jedoch jener der Eltern oder sogar weiterer Familienangehöriger. Bei der Eintragung einer Geburt ist nur der Name des Kindes, bei der Heirat sind nur die Namen der Eheleute zu bestimmen; die Namen der Eltern sind in diesem Zusammenhange bloss der Identifizierung dienende Abstammungsangaben, die grundsätzlich unverändert bleiben.

2 Eintragung des Namens in die Zivilstandsregister

21 Anwendungsbereich

211 Die folgenden Regeln betreffend die Eintragung des Namens gelten für die Einzelregister und das Familienregister sowie für alle zivilstandsamtlichen Dokumente.

212 Diese Richtlinien sind auf die Eintragung der Namen von Schweizer Bürgern und von ausländischen Staatsangehörigen gleichermassen anwendbar.

22 Grundsatz der unveränderten Uebertragung

Familien- und Vornamen werden so eingetragen, wie sie in den Zivilstandsakten oder, wenn solche fehlen, in andern massgebenden Ausweisen geschrieben sind (Art. 43 Abs. 1 ZStV). Unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen ist auch der Name von Ausländern sowie von Schweizern, die inbezug auf den Namen ausländischem Recht unterstehen, nach diesem Grundsatz zu behandeln.

23 Ausnahmen vom Grundsatz der unveränderten Uebertragung

Der Grundsatz der unveränderten Uebernahme von in ausländischen Zivilstandsurkunden und andern massgebenden Ausweisen aufgeführten Namen erfährt verschiedene Ausnahmen (Art. 40 IPRG).

Anhang 1: Definitionen

1. Namensdefinitionen

Name*

Die Bezeichnung ‚Name' ist der Oberbegriff für den von einer Person geführten Namen. Er dient der Identifikation einer Person und ist Teil des amtlichen Namens. Im Volksmund wird er auch als Nachname bezeichnet. In den nachfolgenden Abschnitten werden die verschiedenen Bezeichnungsarten für den Namen umschrieben.

Vorname*

Der Vorname ist nebst dem Namen ebenfalls Teil des amtlichen Namens einer Person. Er wird im Zeitpunkt der Geburt bestimmt und kann Änderungen unterliegen (z.B. infolge Adoption oder Vornamensänderung).

Familienname*

Der Familienname kennzeichnet die Abstammung und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie. Er wird in der Regel im Zusammenhang mit einer Eheschliessung/Partnerschaft gebildet. Der Familienname ist unabhängig von einer gemeinsamen Namensführung der Eltern der Nachname des Kindes und somit dessen angestammter Name.

Angestammter Name / Ledigname*

Unter angestammtem Namen versteht man den Namen, den eine Person vor ihrer ersten Eheschliessung trägt. Man spricht daher auch von Ledigname. Es handelt sich dabei in der Regel um den anlässlich der Geburt erworbenen Geburtsnamen einer Person. Beim angestammten Namen kann es sich aber auch um den Namen handeln, den eine Person bei Adoption oder auf dem Wege einer behördlichen Namensänderung erwirbt. Die Änderung des Geburtsnamens durch nachträgliche Eheschliessung der Eltern oder durch gemeinsame Erklärung der verheirateten Eltern infolge nachträglicher Einigung innerhalb eines Jahres seit Geburt ist ebenfalls als angestammter Name zu definieren.

Geburtsname

Der Geburtsname ist der Name, den eine Person mit ihrer Geburt neben dem Vornamen erwirbt und der Änderungen unterliegen kann (z.B. durch Adoption, nachträgliche Eheschliessung der Eltern usw.).

Allianzname

Bezeichnung für den nach schweizerischem Gewohnheitsrecht von den Ehegatten gebildeten nicht amtlichen Doppelnamen. Dabei wird dem Familiennamen der vor der Ehe geführte Name oder der Ledigname des anderen mittels Bindestrich angehängt. Der Allianzname ist nicht nur kein Familienname sondern vor allem auch kein amtlicher Name. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Allianzname aber trotzdem im Verkehr mit gewissen Behörden verwendet werden. Seit den siebziger Jahren kann in der Schweiz (mit Ausnahme eines kurzen Unterbruchs von sechs Monaten) der Allianzname im Pass eingetragen werden.

Doppelname

Der Doppelname entsteht durch die amtliche Verbindung zweier Namen (mit oder ohne Bindestrich). Dies kann insbesondere durch Heirat (Voranstellung des einen Namens oder Verbindung beider Namen) oder Geburt erfolgen. Es handelt sich dabei im Gegensatz zum Allianznamen um einen amtlichen Namen.

Amtlicher Name / gesetzlicher Name

Die Vornamen bilden zusammen mit den Familiennamen gesetzliche bzw. amtliche Namen der natürlichen Personen. Der amtliche Name ist der Name (Vor- und Familienname) unter welchem die betreffende Person im Personenstandsregister geführt wird. Bei Ausländern geht der amtliche Name in der Regel aus dem Pass hervor. Die schweizerischen Passbehörden verwenden die Bezeichnung ‚amtlicher Name' mitunter auch für den Allianznamen einer Person.

Ehename (Familienname)

Ein Ehename entsteht, wenn die Brautleute anlässlich der Eheschliessung erklären, fortan einen gemeinsamen Familiennamen führen zu wollen. Der Ehename ist damit mit dem Familiennamen identisch.

Andere amtliche Namen*[*] / Middlenames / Zwischenname

Das Personenstandsregister sieht eine Rubrik ‚andere amtliche Namen' vor (Art. 8 lit. c Ziff. 4 ZStV). Darin werden insbesondere Namen eingetragen, welche nach Schweizer Recht nicht unter die Rubrik Name oder Vorname subsumiert werden können (Art. 24 Abs. 3 ZStV). Es kann sich dabei beispielsweise um so genannte Middlenames (im angelsächsischen Recht übliche Namen) handeln oder um andere amtliche Namenskategorien, die dem schweizerischen Recht nicht bekannt sind.

Andere Namen

Im Reisepass kann auf der zweiten Seite unter der Rubrik ‚amtliche Ergänzungen' ein breites Spektrum von Namen eingetragen werden. So kann auf entsprechendes Gesuch die Eintragung eines Pseudonyms oder eines Künstlernamens bewilligt werden. Aber auch die Eintragung des Namens, den die eigenen Kinder führen und den die betroffene Person – aus welchen Gründen auch immer – nicht selber führt, kann auf Gesuch bewilligt werden. Auch der Allianzname kann unter dieser Rubrik auf Gesuch hin eingetragen werden. In eingetragener Partnerschaft lebende Partnerinnen oder Partner können auf entsprechendes Gesuch hin den Namen der anderen Partnerin oder des anderen Partners dem eigenen Namen ohne Bindestrich anfügen (Mitteilungsschreiben BAP vom 21. Dezember 2006).

Gebrauchsname / Rufname

Es steht den natürlichen Personen frei, wie sie sich im Alltag nennen. Sie können auch nur Teile des amtlichen Namens im täglichen Gebrauch verwenden. Die so gewählte Namensführung wird als Gebrauchsname oder Rufname bezeichnet.

Vatersname

Der Vatersname existiert in der Schweiz nicht. In gewissen Ländern wird der Vatersname als Abstammungshinweis, zwischen dem Vornamen und dem Familienname eingefügt (so genannter Zwischenname z. B. in Marokko oder Bulgarien) oder als Anhängsel an den Familiennamen angehängt (-owitsch).

[*] im Personenstandsregister verwendete Namensbegriffe